

Bekanntmachung.

Der unterm 5. d. M. ergangene Nationalgarde = Ober = Commando = Befehl könnte zur Mißdeutung Anlaß geben, daß Niemand gesetzlich zum Gardedienste verpflichtet sei.

Dem zu Folge findet das Ministerium sich bestimmt, seinen Erlaß vom 10. April d. J. mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß der Paragraph 2 dieses Erlasses unverändert in voller Wirksamkeit bestehe, und vielmehr angeordnet werden müsse, daß zur Kräftigung der Nationalgarde die Herren Bezirks = Chefs und Commandanten eine erneuerte Conscription vorzunehmen haben, damit der Garde jene Individuen zugeführt und ungesäumt in die Compagnien des Bezirkes eingereiht werden, welche sich bis jetzt dem Gardedienste ungesetzlicher Weise entzogen haben.

Eine fortgesetzte Weigerung, in die Nationalgarde einzutreten, so wie eine Entziehung vom Dienste, muß als Verletzung einer der wichtigsten und ehrenvollsten Pflichten betrachtet werden, welche alle diejenigen, die sich ausschließen, gegenüber dem Staate und ihren Mitbürgern zu verantworten hätten.

Wien, am 6. September 1848.

Vom Ministerium des Innern.
Doblhoff.

Handbuch

Der untere Teil des Handbuchs enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Der obere Teil des Handbuchs enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Sammlung L. A. Frankl



Die fortgesetzte Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Vom Ministerium des Innern
Hofbuch

Verlag von ...